

# **Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall**

## **Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß**

**A) § 21 Abs. 3 KiFöG und**

**B) § 21 Abs. 4 KiFöG**

---

### **Vorwort**

Mit dieser Arbeitshilfe wird eine landesweit einheitliche Grundlage zukünftigen pädagogischen Fachkräften sowie Trägern von Kindertageseinrichtungen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt. Auf ihrer Grundlage können

- der Träger einer Kindertageseinrichtung im Rahmen seiner Verantwortung z.B. beim Einstellungsverfahren,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe z.B. bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufsicht und
- an einer Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung Interessierte

prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiFöG vorliegen und damit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG möglich sind.

Damit haben Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit einer eigenständigen ersten Prüfung, ob ihre Bewerbung auf eine Stelle als pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft in einer Kindertageseinrichtung mit dem jeweiligen Ausbildungs- oder Studienabschluss und den individuellen vorangegangenen Tätigkeiten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen grundsätzlich möglich ist bzw. welche Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen noch unternommen werden müssen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten mit dieser Arbeitshilfe die Grundlagen für eine eigenständige Prüfung, ob bei einer Bewerberin bzw. bei einem Bewerber die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 KiFöG vorliegen oder ob beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag zur Einzelfallprüfung nach § 21 Abs. 4 KiFöG Aussicht auf Erfolg haben kann.

Der Nachweis einer fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen von mindestens 60 Stunden in Bereich Früh- oder Kindheitspädagogik entbindet den Träger nicht, im Rahmen seiner Trägerverantwortung sein Personal für die übertragenen Aufgaben regelmäßig weiterzuqualifizieren und neues Personal auf seine Aufgaben qualifiziert vorzubereiten.

## **A) § 21 Abs. 3 KiFöG**

### **Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:**

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher.
2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der **Pädagogik**, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der **sozialen Arbeit** sowie **verwandten Gebieten**, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

### **Studienabschlüsse der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens sind:**

- Bachelor
- Master
- Staatsexamen
- Magister
- Diplom

### **Studienabschlüsse auf dem Gebiet der Pädagogik sind z. B.:**

- » Kindheitspädagogik
- » Lehramt an Grundschulen
- » Lehramt an Sekundarschulen
- » Lehramt an Gymnasien
- » Lehramt an Förderschulen
- » Diplom-Heilpädagogin, Diplom-Heilpädagoge
- » Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge

### **Studienabschlüsse auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sind z.B.:**

- » Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, Staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- » Staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

### **Studienabschlüsse auf verwandten Gebieten sind z.B.:**

- » Bildungswissenschaften
- » Erziehungswissenschaft

**Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:**

- **Abschlusszeugnis** eines Studiums auf einem Gebiet der Pädagogik, der sozialen Arbeit oder verwandter Gebiete (siehe o.g. Beispiele),
- Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u.ä. sind anzurechnen

**und**

- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum – Anlage 1) → entsprechende Studieninhalte sind anrechenbar.

**Ausnahmen:**

Wenn bei diesen Studienabschlüssen die Studieninhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Abstimmung des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung als **Hilfskraft**

**und/oder**

- **Auflage**, die erforderlichen fachspezifischen **Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum – Anlage 1) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist.

Diese Verordnung steht in Verbindung mit der Verordnung zur Wiederinkraftsetzung der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen vom 25.11.1991. Die Verordnung vom 25.11.1991 regelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 01.01.1995 abgeschlossen haben, die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, erhalten.

So erhält z.B. die erworbene Berufsbezeichnung Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner die Anerkennung für den Teilbereich Kindergarten oder die erworbene Berufsbezeichnung Krippenerzieherin bzw. Krippenerzieher die Anerkennung für den Teilbereich Krippe.

Einzelheiten sind der Anlage 2 „Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen“ zu entnehmen.

Die bisherige Regelung zur **Anpassungsfortbildung** in Erzieherberufen ist mit dem 30.01.2013 außer Kraft getreten. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 31.01.2013 eine Anpassungsfortbildung bei einem Bildungsträger begonnen haben, können diese Qualifizierung noch abschließen und damit die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. als staatlich anerkannter Erzieher erhalten. Nach dem Stichtag haben Bewerberinnen oder Bewerber die Möglichkeit, die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch eine „Nichtschülerprüfung“ zu erwerben. Die durch die bisherige Ausbildung erworbenen Kenntnisse können auf Antrag im Einzelfall als Teilanerkennung berücksichtigt werden.

Anfragen zur Nichtschülerprüfung, zum Ablauf der Ausbildung und zu den Teilanerkennungen im Einzelfall beantwortet **Frau Wagner**

Telefon: 0345/ 514 1924

Fax: 0345/ 514 2088

E-Mail: Karin.Wagner@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

Landesschulamt

Hauptsitz Halle, Referat 25

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/ Saale

4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen.

**Pädagogische Fachschulabschlüsse sind z.B.:**

- » Krippenerzieherin, Krippenerzieher
- » Kindergärtnerin, Kindergärtner
- » Horterzieherin, Horterzieher
- » Freundschaftspionierleiterin, Freundschaftspionierleiter - jeweils mit Lehrbefähigung

- » Unterstufenlehrerin, Unterstufenlehrer - jeweils mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort
- » Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- » Staatlich anerkannte Heilpädagogin, staatlich anerkannter Heilpädagoge

**Grundsätzliche Voraussetzungen für die Eignung als pädagogische Fachkraft:**

- **Abschlusszeugnis** einer Fachschule (siehe o.g. Beispiele),
- Nachweis einer **Tätigkeit von mindestens einem Jahr** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung → Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ u. ä. sind anzurechnen

**und**

- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum - Anlage 1) → entsprechende Ausbildungsinhalte sind anrechenbar.

**Ausnahmen:**

Wenn bei diesen Ausbildungsabschlüssen die Ausbildungsinhalte **nicht mindestens 60 Stunden** Früh- oder Kindheitspädagogik umfassen bzw. nicht 60 Stunden fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können **und/oder kein ausreichender Praxiseinsatz** in einer Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt nach **vorheriger Absprache des Einzelfalls mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen:**

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern der konkreten Tageseinrichtung als **Hilfskraft**

**und/oder**

- **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen** im Umfang von 60 Stunden (siehe Curriculum - Anlage 1) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen.**

5. Personen die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern. 1 bis 4 verfügen.

In Sachsen-Anhalt ist ein Anerkennungsverfahren nur für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge möglich. Grundvoraussetzung für

eine Anerkennung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat. Außerdem müssen gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Für die staatliche Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse für Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist in Sachsen-Anhalt das Landesschulamt zuständig.

Kontaktdaten: Frau Wagner  
Telefon: 0345/ 514 1924  
Fax: 0345/ 514 2088  
E-Mail: Karin.Wagner@lscha.mk.sachsen-anhalt.de

Landesschulamt  
Hauptsitz Halle, Referat 25  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/ Saale

Die Verfahren zur staatlichen Anerkennung von erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen auf den Gebieten der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, werden gegenwärtig beim Ministerium für Arbeit und Soziales geführt.

Kontaktdaten: Ministerium für Arbeit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung Familie  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg  
  
Tel.: 0391/567-4001 (Vorzimmer Abteilungsleiter)  
Fax. 0391 567-4035

## **B.) § 21 Abs. 4 KiFöG**

### **1. § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als **Fachkräfte** zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit **in einer konkreten Tageseinrichtung** geeignet sind.

Mit dieser Öffnungsklausel soll die Möglichkeit eröffnet werden, an die Konzeption der Einrichtung angepasste spezielle Bedarfe zu erfüllen. Deshalb können hierfür keine konkreten Beispiele benannt werden. Es können in diesem Zusammenhang sowohl Einzelfallprüfungen für Personen mit deutschen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als auch Einzelfallprüfungen für Personen mit ausländischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen erfolgen. Die Anwendung dieser Norm verlangt von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein hohes Maß an Verantwortung. Es sollte in einer Kindertageseinrichtung in der Regel nur ein Einzelfall zugelassen werden.

#### ***Grundsätzliche Voraussetzungen:***

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- Nachweis **individueller praktischer Tätigkeiten** für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen

**und**

- Nachweis **fachspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum - Anlage 1).

#### ***Ausnahmen:***

Wenn für diese Fachkräfte **keine ausreichenden praktischen Tätigkeiten** über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten in einer Kindertageseinrichtung **und/oder nicht 60 Stunden** fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden können, dann ist wie folgt zu verfahren:

Die Einstellung und damit verbunden die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Tätigkeit **mindestens 3 Monate** im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern der konkreten Tageseinrichtung als **Hilfskraft**  
**und/oder**

- **Auflage**, die erforderlichen **fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden** (siehe Curriculum – Anlage 1) **bis zum TT.MM.JJ nachzuweisen**.

## 2. § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG

Weiterhin können in Tageseinrichtungen **geeignete Hilfskräfte**, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

### **Berufsabschlüsse sind z.B.:**

- » Staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent
- » Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter Kinderpfleger
- » Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger

### ***Grundsätzliche Voraussetzungen:***

- **Abschlusszeugnis** einer Berufsausbildung (siehe o.g. Beispiele).

### **Eine weitere Möglichkeit ist z.B.:**

- » Person befindet sich nach bestandener Abschlussprüfung der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik im einjährigen Berufspraktikum

### ***Grundsätzliche Voraussetzungen:***

- Bestätigung/Nachweis der **Zulassung zum Berufspraktikum**.

Für Praktikantinnen oder Praktikanten im Berufspraktikum ist die **Zulassung als Hilfskraft für die Dauer des Berufspraktikums zu befristen**. In der Regel dauert ein Berufspraktikum 12 Monate.

### **Hinweis:**

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG erfüllt werden und eine Zulassung als Hilfskraft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, erfolgt die Anrechnung dieser Hilfskraft auf den Mindestpersonalschlüssel im Umfang der vergüteten Jahresarbeitsstunden.

**Der Einsatz von Hilfskräften darf nur gemeinsam mit mindestens einer Fachkraft zugelassen werden.**

### **C) Grundsätzliches:**

Für die im § 21 Abs. 3 KiFöG benannten Personen ist eine Anerkennung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte nur dann erfolgen, wenn die vorgelegten Abschlüsse nicht eindeutig auf eine Anerkennung als Fachkraft schließen lassen.

Der Antrag auf Zulassung gem. § 21 Abs.4 KiFöG löst ein Verwaltungsverfahren aus (vgl. § 8 SGB X). Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Übrigen sind insbesondere die §§ 31, 32, 33, 37 SGB X zu beachten. Die Zulassung erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft, frühestens ab Bekanntgabe des Bescheides und in den Grenzen des Antrags. Der Bescheid ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung abzuschließen und zu unterzeichnen. Der zulässige Rechtsbehelf ist der Widerspruch.

Beim Einsatz von Hilfskräften ist bezogen auf den Personalschlüssel, das Verhältnis 1:2 sicherzustellen. Das heißt z.B., wenn 10 Fachkräfte in der Einrichtung sind, dürfen max. 5 Hilfskräfte „zugelassen“ werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften zu wahren.

### **Ablauf des Verwaltungsverfahrens**

Der Träger der Kindertageseinrichtung, in der die Person eingesetzt werden soll, stellt beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag. Der Träger muss angeben:

- in welcher Kindertageseinrichtung (Name und Anschrift) er die Person einsetzen will;
- ob er die Person als Fachkraft oder Hilfskraft einsetzen will;
- ob und wie er den Mindestpersonalschlüssel in der Kindertageseinrichtung einhält, wenn er die Person als Hilfskraft gem. § 21 Abs. 4 S. 2 KiFöG auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lassen will;
- ab wann der Einsatz als pädagogische Fachkraft bzw. Hilfskraft erfolgen soll;
- wenn der Einsatz befristet erfolgen soll, sind die Einsatzzeiträume zu benennen;
- in welchem Altersbereich er die Person einsetzen will.

Mit dem Antrag oder nachfolgend hat der Träger folgende Unterlagen der Person einzureichen:

- tabellarischen Lebenslauf,
- beglaubigte Kopien aller Berufs- und Studienabschlüsse der Person,
- Nachweise über Tätigkeiten in anderen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Arbeitszeugnisse,

- ggf. Ausbildungsvereinbarung zu einer berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher;
- ggf. Bestätigung zur Zulassung zum Berufspraktikum.

Wird der Antrag auf Zulassung als Fach- oder Hilfskraft oder auf Prüfung der Anerkennung des Berufsabschlusses durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- beglaubigte Kopie des/der Abschlusszeugnisse (ausländische Zeugnisse übersetzt und amtlich beglaubigt),
- ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (nur bei Antragstellerin oder Antragsteller aus dem Ausland),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis darüber, dass die frühkindliche Pädagogik Bestandteil der Ausbildung war,
- Nachweis über die Dauer und Art der bisherigen Praktika,
- Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten,
- Bestätigung des Trägers der Kindertageseinrichtung zur Einstellung.

## **Curriculum zur Qualifizierung gemäß § 21 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 KiFöG**

### **Modul 1**

#### **Bildungsauftrag**

##### **1. Zielstellung**

In der Auseinandersetzung mit dem historischen und aktuellen Bild vom Kind in der Gesellschaft entwickeln die pädagogischen Fachkräfte ihr eigenes Bild vom Kind weiter. Die Entwicklung ihrer Professionalität richten die pädagogischen Fachkräfte auf die Umsetzung des Bildungsauftrages gemäß § 5 KiFöG. Auf der Grundlage von pädagogischen Konzeptionen aus Kindertageseinrichtungen leiten sie daraus eigene Handlungskonzepte für die Gestaltung von Bildungsprozessen gemeinsam mit Kindern ab.

Sie erkennen und verstehen, warum im Bildungsprogramm die individuelle Förderung der Bildung aller Kinder von Geburt an konzipiert ist und die Persönlichkeitsentwicklung nicht in Altersabschnitten verläuft. Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich mit dem Bildungsbegriff und dem Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen auseinander und begründen, warum Selbstbildung nicht heißt, die Kinder sich selbst zu überlassen. Die pädagogischen Fachkräfte leiten aus den neuen Erkenntnissen in Verbindung mit ihren bisherigen Praxiserfahrungen besondere Anforderungen an die Förderung von benachteiligten, begabten und behinderten Kindern, von Mädchen und Jungen sowie Kindern mit Migrationshintergrund ab.

Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich mit den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungszielen auseinander und reflektieren deren gesellschaftspolitische und werteorientierende Dimensionen.

##### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) rechtliche Grundlagen, Grundsätze und fachliche Orientierungen,
- b) Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“,
- c) pädagogische Konzeptionen für Kindertageseinrichtungen,
- d) Kindheit als gesellschaftliches Konstrukt und
- e) das Kindbild im Kontext pädagogischer Konzeptionen.

### **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Das komplexe Thema bedarf einer sehr guten Vorbereitung und Systematisierung. Bei der Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und Zielstellungen ist immer ein Bezug zur Praxis zu sichern, um die Anschaulichkeit zu verstärken. Den teilnehmenden Personen wird durch gezielte Quellenangabe die Möglichkeit gegeben, sich vorzubereiten und aktiv zu beteiligen. In diesem Zusammenhang muss auf die Eigenverantwortlichkeit der Träger und der Einrichtungen hingewiesen werden (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

Anhand der erworbenen theoretischen Kenntnisse analysieren die pädagogischen Fachkräfte in einer praxisorientierten Fachdiskussion unter Beachtung ihrer eigenen Bildungserfahrungen ihre bisherige pädagogische Arbeit. Sie ziehen daraus Schlüsse für die Einleitung von Gestaltungs- und Veränderungsprozessen.

### **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

8 Qualifizierungsstunden mit je 45 Minuten

## **Modul 2**

### **Förderung frühkindlicher Bildungsprozesse**

#### **1. Zielstellung**

Die entwicklungspsychologischen und neurobiologischen Grundlagen frühkindlicher Bildung werden vermittelt und vertieft. Die pädagogischen Fachkräfte erweitern ihre Kenntnisse über wissenschaftliche Grundlagen des frühen Lernens und werden befähigt, daraus Schlussfolgerungen für ihr professionelles Handeln abzuleiten. Die pädagogischen Fachkräfte beschäftigen sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Bildungsprozessen in früher Kindheit und leiten durch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und politischen Zielsetzungen Handlungsanforderungen für ihre eigene pädagogische Arbeit ab.

Die teilnehmenden Personen erkennen die sieben Leitgedanken des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ als Basis Ihres professionellen Handelns. Sie gewinnen hieraus weitere Erkenntnisse über die Anforderungen an die Praxis.

Die pädagogischen Fachkräfte wissen, warum frühkindliche Bildung elementare Bildung ist, leiten Unterschiede zu anderen Bildungsinstitutionen her (informelle, nicht formelle, formelle Bildung) und

begreifen elementare Bildung als Grundlage für lebenslanges Lernen. Sie erkennen, welche Bedeutung frühkindliche Bildungsförderung für alle Kinder hat und werden befähigt, den Kindern Handlungsspielräume und Erprobungsfelder zu öffnen.

Die teilnehmenden Personen kennen Partizipationsformen von Kindern und wissen um die Notwendigkeit einer altersgerechten Anwendung. Dazu verständigen sie sich über die Kompetenzen, welche die Kinder für eine aktive Teilhabe und eine gelingende Identitätsentwicklung in der Gesellschaft erwerben sollen und welche personalen, zeitlichen und räumlich-materiellen Bedingungen im Bildungsraum benötigt werden.

## **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Erkenntnisse aus der Hirnforschung und Neurobiologie,
- b) Leitgedanken des Bildungsprogramms,
- c) Sprache und Kommunikation,
- d) Leitlinien für die Qualität von Bildungsprozessen in Kindertageseinrichtungen,
- e) Bildungsbereiche des Bildungsprogramms und
- f) Formen der Partizipation von Kindern.

## **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Bei der Erarbeitung des Themas und besonders in der Fachdiskussion werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Hirnforschung und Neurobiologie vermittelt. Dabei ist die anschauliche Darstellung als Methode zu bevorzugen.

Aus den vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen ziehen die pädagogischen Fachkräfte Schlussfolgerungen für eine qualitativ gute pädagogische Arbeit. Die teilnehmenden Personen setzen sich in Gruppenarbeit mit den sieben Leitgedanken des Bildungsprogramms und den sieben Leitlinien für die Qualität von Bildungsprozessen in Kindertageseinrichtungen auseinander.

## **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

24 Qualifizierungsstunden mit je 45 Minuten

## **Modul 3**

### **Pädagogische Professionalität**

#### **1. Zielstellung**

Die Kenntnis der systemisch-konstruktivistischen Sichtweise auf kindliche Entwicklung fordert von den pädagogischen Fachkräften bewusstes, auf Fachkenntnis beruhendes professionelles Handeln. Die teilnehmenden Personen definieren ihre vorhandene pädagogische Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und der Öffentlichkeit.

Sie sind in der Lage, vielfältige Bildungsanlässe zu initiieren und damit Bildungs- und Entwicklungsprozesse anzuregen. Die Bedeutung einer anregungsreichen Umgebung durch differenzierte Gestaltung und Ausstattung von Innen- und Außenräumen wird den teilnehmenden Personen bewusster. Die pädagogischen Fachkräfte werden befähigt, Anforderungen an ihr professionelles Handeln abzuleiten. Sie sichern, dass Kinder mit sich selbst, mit Anderen und mit den Dingen und Phänomenen der Welt zurechtkommen und dabei Vertrauen in die eigene Lernfähigkeit entwickeln.

#### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Professionsprofil von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen,
- b) Erkennen und Gestalten von Bildungsprozessen,
- c) Formen der Planung von pädagogischen Prozessen,
- d) Methoden der Gestaltung von Bildungssituationen und
- e) Gestaltung von Bildungsräumen.

#### **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Die pädagogischen Fachkräfte analysieren und definieren mittels Biografiearbeit ihr eigenes Professionsprofil. Sie arbeiten gemeinsam heraus, dass sie auch ständig lernende Akteure in Bildungsprozessen in der Kindertageseinrichtung sind und dass das für ihre eigene Professionsentwicklung eine Grundvoraussetzung ist. Die teilnehmenden Personen setzen sich in Gruppenarbeit mit dem Erkennen und Gestalten von Bildungsprozessen auseinander und belegen dies mit Praxisbeispielen. Sie intensivieren in diesem Zusammenhang die Einsicht über die Bedeutung und Notwendigkeit der Planung von pädagogischen Prozessen.

#### **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

8 Qualifizierungsstunden mit je 45 Minuten

## **Modul 4**

### **Beobachtung und Dokumentation**

#### **1. Zielstellung**

Die regelmäßige systematische Beobachtung, die Analyse und die konsequente Dokumentation sind wichtige Voraussetzungen der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Damit können Bildungsprozesse der Kinder wahrgenommen werden. Den pädagogischen Fachkräften werden Kenntnisse der Beobachtungsplanung, -gestaltung und -begleitung praxisnah vermittelt. Sie entwickeln in diesem Zusammenhang ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz. Sie sind in der Lage, konsequent zwischen der genauen Beschreibung und der Deutung, Interpretation und Bewertung des Beobachteten zu unterscheiden.

#### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Beobachtungsmethoden und -instrumente (einschließlich Beobachtungsprobleme und -fehler),
- b) Entwicklung von Beobachtungskriterien,
- c) Erarbeitung von Methoden der Dokumentation,
- d) Beobachtungen durchführen, analysieren sowie Ergebnisse dokumentieren und
- e) Inszenierung von Prozessen als Ergebnis von Beobachtungen.

#### **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Bei der Bearbeitung dieses Themas werden den pädagogischen Fachkräften die verschiedenen Methoden und Instrumente der Beobachtung und Dokumentation in Bezug auf die frühkindliche Bildung erläutert. Sie schulen sich in der Beobachtung von (Bildungs-)Themen bei den Kindern.

#### **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

8 Qualifizierungsstunden mit je 45 Minuten

## **Modul 5**

### **Eltern als Partner**

#### **1. Zielstellung**

Eltern und pädagogischen Fachkräfte begleiten den Entwicklungsprozess der Kinder mit unterschiedlicher Verantwortung gemeinsam. Dabei findet ein offener Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern mit einer wertschätzenden und zugewandten Grundhaltung statt. Die pädagogischen Fachkräfte betrachten die Eltern stärker als Bildungs- und Erziehungsexperten ihrer Kinder und gestalten eine aktive Partnerschaft. Sie sind in der Lage, Transparenz in die pädagogische Arbeit zu bringen.

Die teilnehmenden Personen erläutern den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte und Eltern und verständigen sich über die Ausgestaltung, Inhalte und erforderliche Vereinbarungen.

#### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Formen der Elternbeteiligung,
- b) Bedeutung der Eltern,
- c) Methoden der Elternarbeit im Zusammenhang mit Transparenz von Bildungsprozessen,
- d) Vorbereitung, Führung und Nachbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern und
- e) Schutzauftrag des § 8a SGB VIII.

#### **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Den pädagogischen Fachkräften wird deutlich, dass sie gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder tragen. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht nur auf der Elternbeteiligung und Elternarbeit, sondern insbesondere auf der Gestaltung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung. Das schließt die Reflexion und Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begriffen ein. Bei der Erarbeitung der Methoden der Elternarbeit gilt es, auf die vielfältigen Lebensmuster der Familien einzugehen sowie auf Zeit- und Arbeitsstrukturen zu achten. Die teilnehmenden Personen erfahren eine Erweiterung ihrer Befähigung, die Eltern zu ermutigen, sich mit ihren Vorschlägen, Wünschen und ihrer Kritik in den Alltag der Kindertageseinrichtung einzubringen.

Bei der Erarbeitung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII ist ein Bezug zur Praxis zu sichern.

#### **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

## **Modul 6**

### **Gestaltung von Übergängen**

#### **1. Zielstellung**

Es gilt zu beachten, dass Übergänge insgesamt (z. B. vom Elternhaus in die Kindertageseinrichtung, von einer Tagespflegestelle in eine Kindertageseinrichtung, von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, von der Kindertageseinrichtung in den Hort) eine tiefgreifende Veränderung für die Kinder und auch die Eltern mit sich bringen.

Die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sind verpflichtet, den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule durch eine am Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit zu erleichtern. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen, dass für die Gestaltung der Übergänge vom vorschulischen zum schulischen Bereich die Verständigung mit den Fachkräften an den Grundschulen von enormer Bedeutung ist. Die Abstimmung zu den Erfordernissen und Wegen einer Kooperation stellt sich dabei als unumgänglich dar. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Eltern, Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern sowie Fachkräften in den Horten kompetent zusammen und erarbeiten gemeinsam Konzepte für die Gestaltung der Übergänge.

#### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- a) Gestaltung von Übergängen als Herausforderung für die pädagogische Praxis, und zwar
  - aa) Übergänge aus Sicht der Kinder,
  - bb) Übergänge aus Sicht der Eltern,
  - cc) Übergänge aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte,
- b) Rechtliche Grundlagen zur Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sowie
- c) Formen der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung, Grundschule und Hort.

#### **3. Methodische Empfehlungen und sonstige Hinweise**

Für die Aufbereitung dieses Themengebietes gewinnen die teilnehmenden Personen die neuesten Kenntnisse aus Wissenschaft und Forschung durch praxisnahe Vermittlung. In diesem Zusammenhang werden neuere Erkenntnisse aus der Bindungs- und Beziehungsforschung diskutiert.

Sie erlangen die Befähigung, unterschiedliche Perspektiven wie z. B. ihre eigene, die der Kinder, der Familien und der Institutionen zu kennen, zu unterscheiden und ernst zu nehmen. Dabei kann die Selbstreflexion (aus der Sicht der pädagogischen Fachkräfte, aber auch gegensätzlich aus Sicht eines Elternteils) eine wesentliche Rolle spielen.

Anhand von Beispielen besteht die Möglichkeit, den pädagogischen Fachkräften gelungene Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Horten aufzuzeigen.

#### **4. Zeitrichtwert für die Qualifizierung**

6 Qualifizierungsstunden mit je 45 Minuten

**Verordnung zur Anerkennung  
von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen  
Vom 25. November 1991**

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung:  
§ 4 geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23.  
Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in  
Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126) wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, und die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin erhalten.

**§ 2  
Anerkennung in Teilbereichen**

Die Anerkennungen für den Teilbereich werden nach folgender Zuordnungstabelle ausgesprochen:

Im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:
Kindergärtner/in	Kindergarten
Hort erzieher/in	Hort
Heimerzieher/in	Heim
Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort
Erzieher/in für Jugendheime	Heim
Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim
Krippenerzieher/in	Krippe
Gruppenerzieher/in	Kindergarten
Kinderpfleger/in (vor 1974)	Krippe
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort	Hort
Erzieher/in für Hort und Heim mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe	Hort und Heim
Unterstufenlehrer/in oder Lehrer/in für untere Klassen	Hort
Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung	Hort

**§ 3**  
**Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich  
anerkannte Erzieherin**

(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/innen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die unmittelbare Anerkennung als "Staatlich anerkannter Erzieher"/"Staatlich anerkannte Erzieherin" und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber und Bewerberinnen erhalten, die

1. die Berufsbezeichnung "Erzieher/in im kirchlichen Dienst" oder "Kinderdiakon/in" nachweisen oder
2. bereits zwei unabhängig voneinander erworbene Abschlüsse in Erzieherberufen verschiedenen Teilbereichen erworben haben.

**§ 4**  
**Verfahren**

(1) Für die Durchführung der Antragsverfahren ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

(2) Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag eine Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben. Für die Teilanerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit dem bereits erworbenen Abschlusszeugnis.